



An den Einwohnerrat
Stein am Rhein

Stein am Rhein, 1. April 2026

Bericht und Antrag zur Initiative «Erhalt des Naherholungsgebiets Rhigüetli im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Antrag

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

1. Der Einwohnerrat erklärt die Volksinitiative «Erhalt des Naherholungsgebiets Rhigüetli im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein» für gültig.
2. Die Volksinitiative «Erhalt des Naherholungsgebiets Rhigüetli im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein» wird den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung unterbreitet.



2 Ausgangslage

Am 15. Dezember 2025 reichte ein Initiativkomitee bei der Stadt Stein am Rhein die kommunale Volksinitiative «Erhalt des Naherholungsgebiets Rhigüetli im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein» ein. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Das Gebiet des Bauernguts Rhigüetli mit den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Rhigüetli, Hagewis und Im Orich, GB Nrn. 459, 460 und 465, ist im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein zu halten.»

Das Initiativkomitee hat die Initiative auf dem Unterschriftenbogen nicht näher begründet.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein (nachfolgend kommunale Verfassung, StR 101.00) steht 100 Stimmberechtigten für die Schaffung neuer Gemeindeaufgaben und Einrichtungen, zum Erlass, zur Abänderung oder Aufhebung von Vorschriften der Verfassung und von allgemein verbindlichen Reglementen das Initiativrecht zu. Die Ermittlung der gültigen Unterschriften obliegt dem Stadtrat. Auf dem Unterschriftenbogen ist zu bescheinigen, dass die Unterzeichner einer Initiative in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind (Art. 11 Abs. 3 der kommunalen Verfassung i.V.m. Art. 68^{bis} Abs. 1 und Art. 69 Abs. 1 des Schaffhauser Wahlgesetzes). Die Ermittlung der gültigen Unterschriften hat ergeben, dass von den eingereichten 334 Unterschriften, 324 gültig sind. Damit ist die Schwelle von 100 Unterschriften erreicht. Der Stadtrat hat deshalb das Zustandekommen der Initiative am 7. Januar 2026 festgestellt. Das Zustandekommen der Initiative wurde am 13. Januar 2026 auf der gemeindeeigenen Website publiziert.

Ab dem Zustandekommen der Initiative hat der Stadtrat drei Monate Zeit, um dem Einwohnerrat Bericht und Antrag über die Initiative zu unterbreiten (Art. 11 Abs. 2 der kommunalen Verfassung).

3 Verfahren

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein regelt das Initiativrecht in Artikel 11. Der Artikel bestimmt, für welchen Zweck den Stimmberechtigten das Initiativrecht zusteht und wie bei Zustandekommen der Initiative zu verfahren ist. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und des Wahlgesetzes verwiesen.

Das kantonale Gemeindegesetz (SR 120.100) regelt das Initiativrecht für die Gemeinden mit Einwohnerrat in Artikel 45. Die entsprechende Regelung für Stein am Rhein findet sich wie erwähnt in Art. 11 der Verfassung.

Das kantonale Gemeindegesetz bestimmt weiter, dass eine Initiative unzulässig ist, soweit für ein Geschäft ausschliesslich der Gemeinderat zuständig ist. Ferner hält es fest, dass eine Initiative in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden kann. Für das Verfahren bei Initiativen wird auf das Wahlgesetz verwiesen, soweit in der Gemeindeverfassung keine besonderen Regelungen vorgesehen werden (Art. 45 und Art. 46 des Gemeindegesetzes).

Das kantonale Gesetz über die vom Volk vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz, SR 160.100) enthält in Art. 67 ff. und 76 ff. Bestimmungen über die Volksinitiative.



4 Gültigkeit einer Volksinitiative

Verstösst eine Volksinitiative gegen übergeordnetes Recht, ist sie undurchführbar oder verletzt sie die Einheit der Form oder der Materie, so wird die Initiative vom Einwohnerrat für ungültig erklärt (Art. 11 Abs. 3 der kommunalen Verfassung i.V.m. Art. 76 Abs. 1 des Wahlgesetzes).

Der Stadtrat erstattet über die Gültigkeit einer Initiative Bericht und stellt zuhanden des Einwohnerrats Antrag über die Gültigkeit der Initiative. Das Volk soll nicht an die Urne gebeten werden, wenn eine Initiative den rechtlichen Anforderungen nicht genügt. Es erfolgt damit ausdrücklich eine Rechtskontrolle, die nicht in eine politische Beurteilung münden darf. Die Prüfung hat im Sinne des Grundsatzes «in dubio pro populo» (im Zweifel für das Volk) zurückhaltend zu erfolgen (BGer 1C_440/2021, Urteil vom 28. Februar 2022, E. 2.3).

Gestützt hierauf gilt es nachfolgend zu prüfen, ob die eingereichte Volksinitiative «Erhalt des Naherholungsgebiets Rhigüetli im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein» die Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

4.1 Einheit der Form

Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative entweder ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist (Art. 11 Abs. 3 der kommunalen Verfassung i.V.m. Art. 76 Abs. 3 des Wahlgesetzes). Unzulässig ist insbesondere eine Mischform (EHRENZELLER/GERTSCH, in: St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Auflage, Art. 139 N 36).

Die Initiative verfolgt folgenden Zweck:

Das Gebiet des Bauernguts Rhigüetli mit den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Rhigüetli, Hagewis und Im Orich, GB Nrn. 459, 460 und 465, ist im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein zu halten.

Die Initiative wurde in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht (vgl. auch Initiativbogen). Der Initiativtext enthält keinen ausgearbeiteten Entwurf. Eine Mischung der Formen ist nicht erkennbar und die Einheit der Form damit gewahrt.

4.2 Einheit der Materie

Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht (Art. 11 Abs. 3 der kommunalen Verfassung i.V.m. Art. 76 Abs. 2 des Wahlgesetzes).

Das Gebot ist ein Ausfluss des Anspruchs der Stimmberechtigten auf eine freie Willensbildung und eine unverfälschte Stimmabgabe. Die Stimmberechtigten sollen eine Initiative gesamthaft annehmen oder ablehnen können (EHRENZELLER/GERTSCH, a.a.O., Art. 139 Rz. 40). Eine Vorlage soll grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben. Zwei oder mehrere Sachfragen und Materien sollen nicht in einer Art und Weise zu einer Abstimmungsvorlage verbunden werden, welche die Stimmberechtigten in eine Zwangslage versetzt und ihnen keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen belässt. Jedoch haben die Stimmberechtigten gleichzeitig keinen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass ihnen einzelne, allenfalls besonders wichtige Teile einer Vorlage gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden. Soweit in einer Vorlage zwei oder mehrere Sachfragen und Materien verbunden werden, hat ein innerer sachlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen einer Vorlage zu bestehen (BGE 129 I 366, E.



2). In der Literatur wird der Grundsatz der Einheit der Materie unter anderem bei Initiativen befürwortet, die sich auf ein einziges Thema beschränken oder solche, die sich auf einen Zweck beschränken, verbunden mit der hierfür vorgeschlagenen Finanzierung. Ein wichtiges Kriterium bildet ferner die Frage, ob von den Stimmberechtigten unterschiedliche, nicht zusammenhängende politische Wertentscheidungen verlangt werden (EHRENZELLER/GERTSCH, a.a.O., Art. 139 Rz. 41 f.). Der Grundsatz der Einheit der Materie ist von relativer Natur und stets vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu betrachten. Dies kann bedeuten, dass auch die konkrete politische Auseinandersetzung zu würdigen ist (BGE 129 I 366). Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Initiative ist der Initiativtext nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen. Massgeblich ist bei der Auslegung des Initiativtextes, wie er von den Stimmberechtigten und späteren Adressaten vernünftigerweise verstanden werden muss. Es ist jene Auslegungsmöglichkeit zu wählen, die dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht als unzulässig erscheinen lässt, ist sie nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» für gültig zu erklären (BGer 1C_440/2021, Urteil vom 28. Februar 2022, E. 2.3).

Vorliegend ist das Anliegen der Initiative auf ein klar umschriebenes Thema beschränkt. Die Initiative verlangt, dass das Gebiet des Bauernguts Rhigüetli mit den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Rhigüetli, Hagewis und Im Orich, GB Nrn. 459, 460 und 465, im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein zu halten ist.

Der Initiativtext beschränkt sich auf diesen einen Sachverhalt, vermischt keine weiteren Themen und weist keinen sachwidrigen Zusammenhang auf. Die Einheit der Materie ist somit gewahrt.

4.3 Durchführbarkeit

Eine Volksinitiative hat durchführbar zu sein, ansonsten wird sie vom Einwohnerrat für ungültig erklärt (Art. 11 Abs. 3 der kommunalen Verfassung i.V.m. Art. 76 Abs. 1 des Wahlgesetzes). Undurchführbarkeit liegt vor, wenn die angestrebte Regelung physisch Unmögliches verlangt. Rechtliche Unzulässigkeit ist nicht Undurchführbarkeit (EHRENZELLER/GERTSCH, a.a.O., Art. 139 Rz. 53 f.). Weiter ist allgemein anerkannt, dass auch Initiativen in Form der allgemeinen Anregung eine minimale Bestimmtheit aufweisen müssen. Behörden und Stimmberechtigte sollten zumindest über Gegenstand und Ziel des Begehrens im Bild sein. Unterschreitet ein Begehren diese minimale Bestimmtheit, ist das Begehren wegen Undurchführbarkeit für ungültig zu erklären (EHRENZELLER/GERTSCH, Art. 139 Rz. 32).

Die vorliegende Initiative ist hinreichend bestimmt und unterschreitet die Anforderungen an die minimale Bestimmtheit nicht.

Sie verlangt weder physisch Unmögliches noch eine Handlung, die ausserhalb des rechtlichen oder tatsächlichen Einflussbereichs der Einwohnergemeinde Stein am Rhein liegt. Die Umsetzung der Initiative ist damit möglich und durchführbar.



4.4 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Die Initiative bewegt sich innerhalb der Zuständigkeiten der Einwohnergemeinde und betrifft ausschliesslich Grundstücke, die sich im Besitz der Stadt befinden. Durch die Initiative werden weder Rechte Dritter eingeschränkt noch bundes- oder kantonalrechtlich geschützte Rechtspositionen berührt.

Die Initiative enthält keine Vorgaben, welche in Konflikt mit bundes- oder kantonalrechtlichen Bestimmungen stehen oder in übergeordnete Zuständigkeitsbereiche eingreifen würden. Insbesondere werden keine planerischen, nutzungsrechtlichen oder wirtschaftsrechtlichen Festlegungen getroffen, die dem übergeordneten Recht vorbehalten sind.

Ein klarer und offensichtlicher Verstoss gegen übergeordnetes Recht ist nicht erkennbar. Die Initiative ist unter diesem Gesichtspunkt gültig.

4.5 Zusammenfassung

Die Volksinitiative «Erhalt des Naherholungsgebiets Rhigüetli im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein» wahrt die Einheit der Form und Materie, ist nicht undurchführbar und verstösst auch nicht gegen übergeordnetes Recht. Die Initiative ist somit gültig.

5 Stellungnahme des Stadtrats zur Volksinitiative

Die Volksinitiative ist formell zustande gekommen und wurde in der vorstehenden Prüfung als gültig beurteilt. Der Stadtrat nimmt die Initiative zum Anlass, dem Einwohnerrat seine Einschätzung zu den rechtlichen, sachlichen und strategischen Auswirkungen des Begehrens darzulegen.

Im Folgenden werden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die möglichen Auswirkungen der Initiative auf die zukünftige Entwicklung der betroffenen Grundstücke aufgezeigt.

6 Rechtliche Einordnung der Initiative

6.1 Begriffliche Einordnung des Initiativtextes (Besitz und Eigentum)

Der Initiativtext verlangt, dass das Gebiet des Bauernguts Rhigüetli «im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein zu halten» ist. Aus rechtlicher Sicht ist dabei zu beachten, dass der Begriff Besitz nicht dasselbe bedeutet wie Eigentum.

Eigentum im Sinne von Art. 641 ZGB bedeutet die rechtliche Herrschaft über eine Sache. Eigentümer ist die Person oder Körperschaft, die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist.

Besitz hingegen bezeichnet gemäss Art. 919 ZGB die tatsächliche Herrschaft über eine Sache. Besitzer kann daher auch eine Person sein, die nicht Eigentümerin ist, beispielsweise ein Mieter oder Pächter.

Wird der Begriff «Besitz» im rechtlichen Sinn verstanden, würde dies bedeuten, dass die Einwohnergemeinde die tatsächliche Herrschaft über die Grundstücke selbst ausüben müsste. In einem solchen Fall könnten etwa eine Verpachtung oder auch die Einräumung eines Baurechts problematisch sein, da der Besitz dabei auf Dritte übergeht.

Es ist anzunehmen, dass mit dem Initiativtext in erster Linie das Eigentum der Stadt gemeint ist. Wird der Text entsprechend ausgelegt, könnten bestimmte Nutzungsformen weiterhin möglich sein. Insbesondere



wäre es weiterhin zulässig, die Grundstücke zu verpachten oder sie im Baurecht an Dritte abzugeben, da die Grundstücke in beiden Fällen im Eigentum der Einwohnergemeinde verbleiben.

Die Verwendung des Begriffs «Besitz» führt damit zu einer gewissen rechtlichen Unklarheit hinsichtlich der konkreten Tragweite der Initiative.

6.2 Verfassungsrechtliche Verankerung des Anliegens

Die Initiative würde die Stadt dazu verpflichten, die betroffenen Grundstücke dauerhaft zu behalten. Damit würde eine feste Vorgabe geschaffen, die auch für künftige Generationen gilt und nicht mehr von veränderten Rahmenbedingungen oder politischen Entscheidungen abhängig wäre.

Solche dauerhaft wirkenden Vorgaben müssen in der Verfassung der Einwohnergemeinde verankert werden. Die Umsetzung der Initiative würde deshalb eine Verfassungsänderung erfordern.

6.3 Bestehende verfassungsrechtliche Regelung zu Grundstücken mit Fruchtfolgeflächen

Die kommunale Verfassung bestimmt in Art. 9, welche Geschäfte zwingend der Urnenabstimmung unterliegen. Art. 9 lit. f lautet:

*«Der Abstimmung an der Urne sind zwingend unterstellt:
Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert von über 1'000'000 Franken, Fruchtfolgeflächen und Wald ab 3'000 m², auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden.»*

Gestützt auf diese Bestimmung unterliegen Veräusserungen von Grundstücken mit Fruchtfolgeflächen von mehr als 3'000 m² zwingend der Urnenabstimmung. Damit ist sichergestellt, dass über einen allfälligen Verkauf solcher Grundstücke nicht durch den Stadtrat oder den Einwohnerrat allein entschieden werden kann, sondern die Stimmberechtigten das letzte Wort haben.

Die von der Initiative betroffenen Grundstücke unterstehen dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe bereits heute. Sie weisen folgende Fruchtfolgeflächen auf:

- GB-Nr. 459: ca. 30'800 m²
- GB-Nr. 460: ca. 27'300 m²
- GB-Nr. 465: ca. 56'600 m²

Ein Verkauf dieser Grundstücke ist somit nur mit Zustimmung der Stimmberechtigten möglich. Die bestehende Verfassungsregelung gewährleistet damit bereits eine umfassende demokratische Mitwirkung bei Entscheiden über diese Grundstücke. Die Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen erfolgt durch den Bund und den Kanton. Der Stadtrat bzw. Einwohnerrat haben darauf keinen Einfluss.

Damit wird einem zentralen Anliegen der Initiative bereits durch die bestehende Verfassungsregelung Rechnung getragen: Ein Verkauf der betroffenen Grundstücke ist nur mit Zustimmung der Stimmberechtigten möglich.

Bei einer allfälligen Annahme der Initiative müsste ein Spezialartikel in der Verfassung aufgenommen werden, welcher regelt, dass die genannten drei Grundstücke im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein verbleiben müssen. Dies stellt eine Ausnahme dar. Für alle übrigen Grundstücke im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein gibt es keine derartigen Regelungen.



6.4 Auswirkungen auf die zukünftigen Handlungsspielräume der Stadt

Die bestehende rechtliche Ausgangslage ermöglicht es der Stadt, über die Nutzung und den Verbleib der betroffenen Grundstücke unter Einbezug der Stimmberechtigten zu entscheiden. Dadurch bleibt die notwendige Flexibilität erhalten, um auf veränderte Rahmenbedingungen, zukünftige Bedürfnisse oder neue planerische Vorgaben reagieren zu können.

Die Initiative würde demgegenüber eine dauerhafte Festlegung vorsehen, wonach die betroffenen Grundstücke unabhängig von zukünftigen Entwicklungen im Besitz der Einwohnergemeinde verbleiben müssten. Künftige Abwägungen oder alternative Lösungsansätze wären damit von vornherein ausgeschlossen.

Sollte die Initiative angenommen werden, ist ein späterer Entscheid über einen allfälligen Verkauf oder Tausch der betroffenen Grundstücke nicht mehr direkt möglich. Zuerst müsste die entsprechende Bestimmung in der Stadtverfassung wieder geändert bzw. entfernt werden. Erst wenn diese Verfassungsänderung von den Stimmberechtigten angenommen worden ist, könnte in einem zweiten Schritt über einen konkreten Verkauf oder Tausch abgestimmt werden. Ein allfälliger Verkauf bzw. Tausch würde damit zwei separate Volksabstimmungen erfordern.

Dies verlängert die Entscheidungsprozesse und die zukünftigen Handlungsspielräume der Stadt, insbesondere der Stimmberechtigten, wären stark eingeschränkt.

Der Stadtrat erachtet es als wichtig, dass solche Entscheide auch künftig situationsabhängig und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rahmenbedingungen von den Stimmberechtigten getroffen werden können.

7 Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke

Sämtliche Fruchtfolgeflächen in der Landwirtschaftszone sind gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes im Bestand zu erhalten und innerhalb der Landwirtschaftszone zu sichern. Die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Bund und Kanton mit dem Ziel, dass am besten geeignete Ackerland für den landwirtschaftlichen Produktionsprozess dauerhaft zu erhalten.

Die Landwirtschaftsgrundstücke GB Nrn. 459 (Hagewis) und 460 (Rhigüetli) umfassen derzeit neben den Fruchtfolgeflächen auch weitere Flächen, namentlich den Uferbereich westlich der Pontonierhütte, den Fahrweg zur Pontonierhütte, das Baurechtsareal des Pontonierverss sowie den als öffentlicher Bade- und Aufenthaltsbereich genutzten Uferbereich entlang des Rheins inklusive der geschützten Hecken und Feldgehölze.

Die ausserhalb der Fruchtfolgeflächen liegenden Bereiche sind daher als separate Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fruchtfolgeflächen in ihrem Bestand erhalten bleiben und für bauliche oder andere Entwicklungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Entwicklungsmöglichkeiten und Umnutzungen bestehen ausschliesslich auf dem Hofareal Rhigüetli (Teil des Grundstücks GB Nr. 460), sofern der Hauptnutzen weiterhin in einem landwirtschaftlichen Gewerbe liegt. Andere Nutzungen sind an diesem Standort grundsätzlich nicht zonenkonform.



Bei der Beurteilung von Entwicklungsmöglichkeiten ist zudem die besondere Lage des Standorts zu berücksichtigen. Das Hofareal...

- liegt in einer überlagernden Landschaftsschutzzone;
- liegt im BLN-Gebiet «Untersee-Hochrhein» (Nr. 1411) mit verbindlichen Schutzziele des Bundes;
- liegt im internationalen Wasser- und Zugvogelreservat «Stein am Rhein» mit verbindlichen Schutzziele des Bundes;
- grenzt an Fruchtfolgefächern sowie an geschützte Hecken und Feldgehölze entlang des Rheinufer.

Gemäss den Schutzziele des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler ist an diesem Standort primär die Landwirtschaft mit ihren historischen Siedlungsstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Voraussetzung für Entwicklungen am Standort ist daher das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Ein zusätzlicher nichtlandwirtschaftlicher beziehungsweise sogenannter paralandwirtschaftlicher Nebenbetrieb wäre bewilligungsrechtlich nach Art. 24b Raumplanungsgesetz in Verbindung mit Art. 40 Raumplanungsverordnung zu beurteilen.

Erschliessungsseitig ist zudem zu berücksichtigen, dass die Zufahrtsstrasse zu GB Nr. 460 als Güter- und Waldstrasse ausgestaltet ist und gleichzeitig Bestandteil eines kantonalen Rad-, Fuss- und Wanderweges bildet. Aus raumplanerischer Sicht ist diese Erschliessung für erweiterte Nutzungen nicht geeignet.

Die Schutzziele des BLN-Gebiets sowie des internationalen Wasser- und Zugvogelreservats verlangen eine grösstmögliche Schonung des Gebiets und lassen keine zusätzliche Belastung zu. Bauten und Anlagen haben sich daher auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zu beschränken.

Der Stadtrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Orientierungsvorlage zur Petition Rhigüetli, welche dem Einwohnerrat vorgelegt wird. Darin wird vertieft auf die Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Rhigüetli eingegangen.

8 Schlussfolgerung des Stadtrats

Zusammenfassend hält der Stadtrat fest, dass die Initiative ein nachvollziehbares Anliegen aufgreift, dieses jedoch durch die bestehende verfassungsrechtliche Regelung bereits heute sichergestellt ist. Insbesondere ist gewährleistet, dass über einen allfälligen Verkauf oder Abgabe im Baurecht der betroffenen Grundstücke zwingend die Stimmberechtigten entscheiden.

Die Initiative würde darüber hinaus eine dauerhaftes Verkaufsverbot für einzelne Landparzellen auf Verfassungsstufe bewirken. Damit wären künftige Entscheide nur noch über ein zweistufiges Verfahren mit vorgängiger Verfassungsänderung möglich, was die Handlungsspielräume der Stadt sowie der Stimmberechtigten stark einschränken würde.

Der Stadtrat erachtet es als wichtig, dass beim Umgang mit gemeindeeigenen Grundstücken auch künftig die notwendige Flexibilität besteht. Damit ist gemeint, dass die Stadt auch in Zukunft, unter Einbezug der Stimmberechtigten, auf veränderte Rahmenbedingungen, neue planerische Vorgaben oder zukünftige Bedürfnisse reagieren kann. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit, Grundstücke bei Bedarf zu tauschen, zu veräussern oder im Baurecht abzugeben, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und von den Stimmberechtigten gutgeheissen wird. Diese Flexibilität ist mit der heutigen verfassungsrechtlichen Regelung



gewährleistet. Gestützt darauf empfiehlt der Stadtrat, die Volksinitiative den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

9 Weiteres Vorgehen

Wird eine Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung vom Einwohnerrat angenommen, so wird der Stadtrat beauftragt, innerhalb von 18 Monaten eine ausgearbeitete Vorlage im Sinne der Initiative zu erarbeiten und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorzulegen (Art. 77 Abs. 2 Wahlgesetz des Kantons Schaffhausen, SHR 160.100). Ist der Einwohnerrat mit der ausgearbeiteten Vorlage einverstanden, ist diese innert sechs Monaten den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Lehnt der Einwohnerrat die Volksinitiative ab, wird diese den Stimmberechtigten mit entsprechendem Antrag zur Abstimmung unterbreitet.

Wird die Initiative trotz ablehnender Empfehlung von Stadtrat und Einwohnerrat von den Stimmberechtigten angenommen, hat der Stadtrat innerhalb von 18 Monaten eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, welche anschliessend vom Einwohnerrat zu beraten ist.

Beantragt der Einwohnerrat, der ausgearbeiteten Vorlage einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, ist dieser innert 18 Monaten auszuarbeiten und innerhalb weiterer sechs Monate zu beraten. Die Volksabstimmung erfolgt in diesem Fall innert sechs Monaten in Form einer Variantenabstimmung (Art. 77 Abs. 3 und Art. 78 Wahlgesetz).

Vorbehalten bleibt das Recht des Initiativkomitees, die Initiative innerhalb der gesetzlichen Fristen zurückzuziehen (Art. 78^{bis} Wahlgesetz).

10 Empfehlungen des Stadtrats

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat empfiehlt Ihnen, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, die Volksinitiative «Erhalt des Naherholungsgebiets Rhigüetli im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein» für gültig zu erklären und der Stimmbevölkerung mit dem Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

STADTRAT STEIN AM RHEIN

 

Corinne Ullmann
Stadtpräsidentin

Timo Bär
Stadtschreiber